

**Studienordnung  
für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften  
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 14. Juni 2007 <sup>1</sup>**

(Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 361 / Nr. 50)

zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 08. Februar 2017  
(VBI Jg. 15, 2017 S. 55 / Nr. 9)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht <sup>2</sup>**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 3 Module und Leistungserbringung
- § 3a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Veranstaltungen
- § 4 Grundstudium
- § 5 Zwischenprüfung
- § 6 Hauptstudium
- § 6a Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Erste Staatsprüfung
- § 8 Erweiterungsprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang 1: Modulhandbuch

Anhang 2: Anrechnung von Leistungen

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003, auf deren Beachtung nachdrücklich hingewiesen wird.

**§ 2  
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 9 Semester. Auf das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften entfallen 65 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium besteht aus den ersten vier Semestern mit insgesamt 29 SWS. Das Hauptstudium besteht aus fünf Semestern mit 36 SWS.

(3) Im Grund- und im Hauptstudium sind entsprechend den Vorschriften in den § 8 Abs. 4 sowie § 35 Abs. 4 und 5 der LPO Leistungsnachweise zu erwerben und Prüfungen abzulegen.

**§ 3  
Module und Leistungserbringung**

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grund- sowie Hauptstudiums sind in Modulen organisiert. Die Beschreibung der einzelnen Module ist dem Anhang zu entnehmen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird von den fachlich zuständigen Modulbeauftragten der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften durch die Modulabschlussbescheinigung testiert. Um diese zu erwerben, sind der Leistungsnachweis und die in der Modulbeschreibung im Anhang angegebenen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme vorzulegen. Die Art und Erbringung dieser Nachweise ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) Die Leistungsnachweise im Grundstudium und im Hauptstudium müssen durch gesonderte Prüfungen (z. B. Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, wissenschaftliche Hausarbeit) erbracht werden.

### **§ 3a<sup>3</sup>**

#### **Zulassung zu teilnahmebeschränkten Veranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Sofern die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Veranstaltungen H 4.2 und H 4.3 immer noch höher ist als die Anzahl der angemeldeten Bewerber, werden vorrangig Studierende mit der bestandenen Prüfungsleistung im Seminar H 4.1 berücksichtigt. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los. Studierende, die eine angemeldete Hausarbeit nicht abgeben, werden im Folgesemester nachrangig berücksichtigt.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richten die betroffenen Institute bzw. Lehrstühle Anmeldeverfahren ein, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen. Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten der Fakultät entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage,

vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Von der Seminaranmeldung kann innerhalb von 14 Tagen ohne triftigen Grund zurückgetreten werden.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

### **§ 4**

#### **Grundstudium**

(1) Im Grundstudium sind die folgenden Module mit Erfolg zu studieren:

- das Modul G 1: Politikwissenschaft I (10 SWS) mit Leistungsnachweis und den in der Modulbeschreibung im Anhang angegebenen Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul G 2: Soziologie I (11 SWS) mit Leistungsnachweis und den in der Modulbeschreibung im Anhang angegebenen Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul G 3: Wirtschaftswissenschaft I (8 SWS) mit Leistungsnachweis und den in der Modulbeschreibung im Anhang angegebenen Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme.

(2) Im Grundstudium sind in der Fachwissenschaft folgende drei Leistungsnachweise zu erwerben: je ein Leistungsnachweis aus den Modulen G 1, G 2 und G 3.

### **§ 5**

#### **Zwischenprüfung**

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, welche studienbegleitend abgelegt wird. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung und der Abschluss des Grundstudiums werden in einer Bescheinigung dokumentiert. Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Die Leistungsnachweise nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 dieser Studienordnung.
- Die Modulabschlussbescheinigungen zu den Modulen des Grundstudiums. Die spezifischen Bedingungen über die für die Modulabschlussbescheinigung zu erbringende Leistung sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 6<sup>4</sup>  
Hauptstudium**

(1) Im Hauptstudium sind die folgenden Module mit Erfolg zu studieren:

- das Modul H 1: Politikwissenschaft II (10 SWS) mit einem Leistungsnachweis und den in der Modulbeschreibung im Anhang angegebenen Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul H 2: Soziologie II (10 SWS) mit einem Leistungsnachweis und den in der Modulbeschreibung im Anhang angegebenen Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul H 3: Wirtschaftswissenschaft II (10 SWS) mit einem Leistungsnachweis und den in der Modulbeschreibung im Anhang angegebenen Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul H 4: Fachdidaktik der Sozialwissenschaften (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis, den in der Modulbeschreibung im Anhang angegebenen Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme sowie dem Nachweis schulpraktischer Studien im Bereich der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften.

(2) Im Hauptstudium sind insgesamt drei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erbringen (siehe § 6 Abs. 1). Den Modulbeschreibungen im Anhang ist zu entnehmen, auf welche Weise diese Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(3) Voraussetzung der Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Moduls des Grundstudiums. Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls H4 ist das abgeschlossene Grundstudium.

**§ 6a<sup>5</sup>  
Wiederholung von Prüfungen  
(Sonderregelungen der Fakultät für Wirtschafts-  
wissenschaften)**

(1) Für die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt folgende Besonderheit:

1. Bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
2. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
3. Bei rechtswidrigem Nichterscheinen, insbesondere wegen fehlender Abmeldung von der Klausur gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Hat die oder der Studierende sich zu einer Seminarleistung angemeldet und wird die Prüfungsleistung nicht erbracht, liegt ein Fehlversuch vor, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Themas dieses zurückgegeben hat.

(2) Der Abschluss des Hauptstudiums wird nicht bescheinigt, wenn der beziehungsweise die Studierende die Prüfungsleistungen nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat.

(3) Wird der Abschluss des Studiums nicht bescheinigt, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über das nicht abgeschlossene Hauptstudium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

**§ 7  
Erste Staatsprüfung**

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ab.

(2) Als Prüfungsgebiete der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung können alle in den Modulen H 1 bis H 4 angebotenen Bereiche der Sozialwissenschaften gewählt werden. Zur Anmeldung zur schriftlichen Hausarbeit muss ein Leistungsnachweis und die entsprechende Modulabschlussbescheinigung vorgelegt werden.

(3) Im fachwissenschaftlichen Prüfungsteil sind zwei Prüfungen über zwei der Module H 1 (Politikwissenschaft II), H 2 (Soziologie II), H 3 (Wirtschaftswissenschaft II) abzulegen. Eine dieser beiden Prüfungen muss eine schriftliche Prüfung, die andere muss eine mündliche Prüfung sein. Eine weitere Prüfung ist in der Fachdidaktik abzulegen, diese erfolgt wahlweise als schriftliche oder mündliche Prüfung. Für die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen und der fachdidaktischen Prüfung sind zu dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, die Modulabschlussbescheinigung und der dazugehörige Leistungsnachweis vorzulegen.

**§ 8<sup>6</sup>  
Erweiterungsprüfung**

(1) Wird das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen studiert, so sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Im Grundstudium sind folgende Modulelemente im Gesamtumfang von 12 SWS mit Erfolg zu studieren:
  - Aus dem Modul G1 (Politikwissenschaft I) die Lehrveranstaltungen Grundbegriffe der Politik- und Verwaltungswissenschaft (G1.2) und Politische Institutionen in Deutschland und der EU (G1.3) im Umfang von 4 SWS mit einem Leistungsnachweis aus einer der beiden Veranstaltungen und einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme aus der jeweils anderen.

- Aus dem Modul G2 (Soziologie I) die Lehrveranstaltungen Einführung in die soziologische Theorie (G2.4) und Sozialstruktur Deutschlands im europäischen Kontext (G2.5) im Umfang von 4 SWS mit einem Leistungsnachweis aus einer der beiden Veranstaltungen und einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme aus der jeweils anderen.
- Zu dem Modul G3 (Wirtschaftswissenschaft I) die Lehrveranstaltung Mikroökonomik I mit Übung im Umfang von 4 SWS mit einem Leistungsnachweis.
- Im Hauptstudium sind die folgenden Modulelemente bzw. Module im Gesamtumfang von 24 SWS zu studieren:
  - Aus dem Modul H 1 (Politikwissenschaft II) drei Veranstaltungen (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis und Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme zu den beiden anderen Veranstaltungen.
  - Aus dem Modul H 2: Soziologie II drei Veranstaltungen (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis und Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme zu den beiden anderen Veranstaltungen.
  - Aus dem Modul H3 (Wirtschaftswissenschaft II) zwei Veranstaltungen (6SWS), und zwar Makroökonomik I mit Übung im Umfang von 4 SWS mit einem Leistungsnachweis in Form einer Langklausur und Einführung in die Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 2 SWS mit einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.
  - Das Modul H 4: Fachdidaktik (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis, dem Nachweis schulpraktischer Studien im Bereich der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften und den dem Modul zugehörigen Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Sozialwissenschaften der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vom 15.11.2006.

Duisburg und Essen, den 14. Juni 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka

## **§ 9<sup>7</sup>**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auf diejenigen Studierenden anzuwenden, die das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ab dem Sommersemester 2005 aufgenommen haben. Die Anwendung der Dreiversuchsregelung im Hauptstudium erfolgt erst für Prüfungen ab dem Sommersemester 2017. Für Studierende, die zu einem vorhergehenden Zeitpunkt für das Fach, auf das sich diese Studienordnung bezieht, nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung 2003 immatrikuliert wurden und für Studierende, die bereits ihr Grundstudium abgeschlossen haben, gelten die vom Beschließenden Ausschuss für Sozialwissenschaften beschlossenen und bekannt gemachten Übergangsregelungen vom 22.12.2004.

**Anhang 1: Modulhandbuch Sozialwissenschaften** (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) – Gymnasium/Gesamtschule<sup>8</sup>

**(1) Beschreibung der Module des Grundstudiums (1.- 4. Semester, 29 SWS, Pflichtveranstaltungen)**

Modul G 1	Politikwissenschaft I		
<b>Umfang</b>	10 SWS		
<b>Ziele/Inhalte</b>	<p>Nach einer Einführung in die Fragestellungen der Politikwissenschaft und ihrer Themen- und Methodengeschichte werden die Studierenden mit zentralen Kategorien der Politik- und Verwaltungsanalyse vertraut gemacht. Sie lernen den Gegenstand nicht als „Staat“ sondern als politisch-administratives System (PAS) zu erfassen, das auf mehreren Ebenen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) Strukturen herausbildet und Prozesse der politischen Kommunikation und Partizipation, der politischen Steuerung und der Durchführung politischer Programme organisiert.</p> <p>Darauf beziehen sich die konkreten Darstellungen der PAS-Architekturen. Die Studierenden lernen die Institutionen des bundesdeutschen Systems und der europäischen Ebene ebenso kennen wie die verschiedenen Architekturen internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit. Dabei geht es stets auch um die Bewertung der Funktionalität: vor allem im Hinblick auf Legitimität und Leistungsfähigkeit kollektiver Gesellschaftsgestaltung.</p> <p>Zudem sollen die Studierenden – insbesondere im Rahmen der Lehrveranstaltung „Grundzüge der Fachdidaktik“ – ein interdisziplinäres Grundlagenwissen aus den Fachdidaktiken der für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften konstitutiven drei Bezugsdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft erwerben. Sie sollen in der Lage sein, sich in den grundlegenden fachdidaktischen Ansätzen zu orientieren und diese im Hinblick auf schulische und unterrichtliche Handlungsfelder im Bereich Sozialwissenschaften einzuschätzen und zu reflektieren.</p>		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	G 1.1 Grundlagen der Politikwissenschaft	V/Ü	2
	G 1.2 Grundbegriffe der Politik- und Verwaltungswissenschaft	V/Ü	2
	G 1.3 Politische Institutionen in Deutschland und der EU		
	G 1.4 Einführung in die Internationalen Beziehungen	V/Ü	2
	G 1.5 Grundzüge der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften	V/Ü	2
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	1.-4. Semester		
<b>Modulabschluss</b>	<p>Durch den Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen G 1.2, G 1.3 <i>oder</i> G 1.4. <u>und</u> Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme zu den Veranstaltungen G 1.1, G 1.2, G 1.3, G 1.4 sowie G 1.5, sofern in der entsprechenden Veranstaltung kein Leistungsnachweis erworben wurde. Der Leistungsnachweis kann je nach Art der Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer Klausur <i>oder</i> eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden in der Regel auf der Grundlage einer Klausur (auch in Form eines multiple choice Tests), die sich in Umfang und/oder Schwierigkeitsgrad gegenüber der Klausur für einen Leistungsnachweis unterscheidet <i>oder</i> eine andere schriftliche <i>oder</i> mündliche Leistung vergleichbaren Anforderungsstandards erbracht.</p>		

Modul G 2	Soziologie I		
<b>Umfang</b>	11 SWS		
<b>Ziele/Inhalte</b>	<p>Nach einer Hinführung zur Soziologie anhand der Problemgeschichte und ausgewählter Grundbegriffe bzw. spannungsreicher Problemformeln der Disziplin sollen die Studierenden Grundkenntnisse zu soziologischen Theorien erwerben, wobei unter Einbeziehung der Vorgeschichte und Aspekte der Konstitutionsphase der Soziologie wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Soziologie (u.a. Erklären/Verstehen) zu klären sind. Das so erworbene Wissen findet seine Anwendung vor allem in der Analyse moderner Gesellschaften. Dazu werden zum einen klassische und moderne Gesellschaftskonzeptionen dargestellt, zum anderen werden empirische Kenntnisse über die Sozialstruktur Deutschlands – auch im Vergleich zu anderen europäischen Gesellschaften – vermittelt. Die Studierenden sollen über die Fähigkeit verfügen, soziologische Texte zu verstehen, sie sollen in der Lage sein, soziologische Aussagen einzuordnen und sie sollen über ein soziologisches Grundwissen verfügen, das sie befähigt, Entwicklung, Struktur und Probleme konkreter Gesellschaften zu beschreiben. Sie können soziologische Begriffe kompetent anwenden und sozialstrukturelle Zusammenhänge theoriefundiert und unter Bezug auf Daten und Fakten darstellen.</p> <p>Die Studierenden sollen zudem Grundkenntnisse erwerben, empirisch fundierte sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen zu verstehen, einzuordnen und kritisch zu bewerten. Sie sollen wissen, wie die Daten zustande kommen, von wem und zu welchen Zwecken sie erhoben und ausgewertet werden und wie sie sich systematisieren lassen. Dies schließt Grundkenntnisse von Erhebungs- und Auswertungsverfahren ebenso ein wie die Kenntnis wichtiger Begriffe und Rechenwege der statistischen Analyse.</p>		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	G 2.1 Grundlagen der empirischen Sozialforschung	V/Ü	2
	G 2.2 Wirtschafts- und Sozialstatistik	V	1
	G 2.3 Grundlagen der Soziologie	V/Ü	2
	G 2.4 Einführung in die soziologische Theorie	V/Ü	2
	G 2.5 Sozialstruktur Deutschlands im europäischen Kontext	V/Ü	2
	G 2.6 Klassische und moderne Gesellschaftskonzeptionen	V/Ü	2

<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul
<b>Studienempfehlung</b>	1.-4. Semester
<b>Modulabschluss</b>	Durch den Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen G 2.4, G 2.5 <i>oder</i> G 2.6. <u>und</u> Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme aus G 2.1, G 2.2 und G 2.5 (sofern dort kein Leistungsnachweis erbracht wird) sowie einem weiteren Nachweis der erfolgreichen Teilnahme aus den übrigen Lehrveranstaltungen des Moduls. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme können nur in Lehrveranstaltungen gemacht werden, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde. Wird der Leistungsnachweis in G 2.5 erbracht, sind in den übrigen Lehrveranstaltungen des Moduls vier Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Der Leistungsnachweis kann je nach Art der Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer Klausur <i>oder</i> eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden in der Regel auf der Grundlage einer Klausur (auch in Form eines multiple choice Tests), die sich in Umfang und/oder Schwierigkeitsgrad gegenüber der Klausur für einen Leistungsnachweis unterscheidet, einer schriftlichen Ausarbeitung am Ende der Lehrveranstaltung <i>oder</i> eine andere schriftliche <i>oder</i> mündliche Leistung vergleichbaren Anforderungsstandards erbracht.

Modul G 3	Wirtschaftswissenschaft I		
<b>Umfang</b>	8 SWS		
<b>Ziele/Inhalte</b>	<p>Ziel des Moduls ist es, volkswirtschaftliche Methoden und Sichtweisen vorzustellen, das analytische Denken zu schulen und die Fähigkeit zu vermitteln, grundlegende und wichtige wirtschaftliche Fragestellungen mit geeigneten Instrumenten zu lösen. Dazu dient die Präsentation von Inhalten in Vorlesungen unter Einbeziehung von Illustrations- und Übungsbeispielen.</p> <p>Zu G3.1: Gegenstand der Veranstaltung: Haushaltsentscheidung, Konsum-/Einkommensentscheidung, Produktionsentscheidung; Kreislaufanalyse und Kreislauftheorie, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der BRD, Analyse des Gütermarktes, des Geldmarktes und simultanes Gleichgewicht auf Güter- und Geldmarkt</p> <p>Zu G 3.2: Ziel der Veranstaltung Makroökonomik I ist es, volkswirtschaftliche Methoden und Sichtweisen vorzustellen, das analytische Denken zu schulen, die Fähigkeit zu vermitteln, Modelle auf einfache Fragestellungen anzuwenden sowie die Wechselwirkungen zwischen individueller Entscheidung und dem Verhalten von Aggregaten aufzuzeigen. Dazu dient einerseits die Präsenzlehre, in welcher vor allem auf Anwendungsbeispiele eingegangen wird, andererseits aber insbesondere die eigenständige Bearbeitung der Übungsaufgaben, wodurch auch eine regelmäßige Kontrolle der Lernfortschritte realisiert wird.</p> <p>Zu G 3.3: Ziel der Veranstaltung Mikroökonomik I ist es, volkswirtschaftliche Methoden und Sichtweisen zu vertiefen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Studierenden auch komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren lernen. Besonderer Wert wird auf eine solide modelltheoretische Ausbildung gelegt, welche durch die Darstellung konkreter wirtschaftspolitischer Anwendungsbereiche und empirischer Befunde ergänzt wird.</p>		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	G 3.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (P)	V/UE	4
	G 3.2 Makroökonomik I (WP)	V/UE	4
	G 3.3 Mikroökonomik I (WP)	V/UE	4
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	Zunächst G 3.1 und danach G 3.2. und G 3.3 studieren.		
<b>Modulabschluss</b>	Im Modulelement G 3.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre ist ein Leistungsnachweis in Form einer Langklausur und in den Modulelementen G 3.2 Makroökonomik I oder G 3.3 Mikroökonomik ist ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in Form einer Langklausur zu erbringen.		

(2) Beschreibung der Module des Hauptstudiums (5.-8. Semester, 36 SWS Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen)

Modul H 1	Politikwissenschaft II		
<b>Umfang</b>	10 SWS		
<b>Ziele/Inhalte</b>	Der wissenschaftliche Zugang zur Analyse von politischen Strukturen und Entscheidungsprozessen wird durch einen Überblick über moderne Theorien und qualitative Methoden der Politikwissenschaft vertieft. Damit ist für die Studierenden ein Instrumentarium verfügbar, um Spezialthemen vertiefend zu behandeln: Governance steht für die Gestaltung politischer und administrativer Prozesse unter Einbindung von Akteuren und Institutionen aus anderen gesellschaftlichen Feldern. Die Studierenden sind dadurch in der Lage, aktuelle politische Entwicklungen mit Blick auf verschiedene Politik-Ebenen zu analysieren: z.B. auf der Ebene der Kommunalpolitik als Public Policy und öffentliche Verwaltung; z.B. auf der nationalen Ebene als Mediendemokratie und politische Kommunikation; z.B. auf der internationalen Ebene als Global Governance von internationalen Organisationen (UNO, Weltbank etc).		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	H 1.1 Theorien der Politikwissenschaft	V/Ü oder S	2
	H 1.2 Methoden der Politikwissenschaft	V/Ü oder S	2
	H 1.3 Governance im Mehrebenensystem I	V/Ü oder S	2
	H 1.4 Governance im Mehrebenensystem II	V/Ü oder S	2
	H 1.5 nach freier Wahl aus dem Angebot der Politikwissenschaft	V/Ü oder S	2
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	5.-8. Semester.		
<b>Modulabschluss</b>	Durch den Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen H 1.1, H 1.3 <i>oder</i> H 1.4 <u>und</u> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme aus zwei Veranstaltungen ( H 1.2 sowie eine weitere, in der kein Leistungsnachweis erworben wurde). Der Leistungsnachweis kann je nach Art der Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer Klausur <i>oder</i> eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden auf der Grundlage einer Klausur (auch in Form eines multiple choice Tests) – die sich in Umfang und/oder Schwierigkeitsgrad gegenüber der Klausur für einen Leistungsnachweis unterscheidet – einer Seminarleistung (z.B. kurzes Referat mit Thesenpapier) <i>oder</i> einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht.		

Modul H 2	Soziologie II		
<b>Umfang</b>	10 SWS		
<b>Ziele/Inhalte</b>	Die Studierenden sollen eine vertiefte Einsicht in die soziale Strukturiertheit individuellen Handelns und die Bedeutung sozialer Strukturen gewinnen. Sie sollen das im Grundstudium erworbene Wissen auf spezielle Problem- und Fragestellungen anwenden und Methoden soziologischer Theoriebildung und Analyse kennen lernen. Sie sollen dabei die Fähigkeit erlangen, die Befunde vorliegender Analysen darzustellen, sie zu reflektieren und zu evaluieren. Insbesondere sollen sie die Fähigkeit zu soziologisch fundierten Vergleichen von Gesellschaften und gesellschaftlichen Teilbereichen erwerben.		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	H 2.1 Vergleichende Sozialstrukturanalyse: Theorien, Methoden und Befunde	V/Ü oder S	2
	H 2.2 Spezielle Soziologie 1 (Berufs- oder Organisations- oder Arbeits- oder Technik- oder Wirtschaftssoziologie)	V/Ü oder S	2
	H 2.3 Spezielle Soziologie 2 (Geschlechter- oder Kultur oder Bildungs- oder Familiensoziologie oder eine lebensalterbezogene Soziologie)	V/Ü oder S	2
	H 2.4 Sozialstrukturelle Bedingungen und Folgen individuellen Handelns oder ein anderes Spezialgebiet der Sozialstrukturanalyse (z.B. Bildungsungleichheit, Geschlechterbeziehungen, Erwerbchancen, Soziale Mobilität)	V/Ü oder S	2
	H 2.5 nach freier Wahl aus dem Lehrangebot Soziologie für das Hauptstudium	V/Ü oder S	2
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	5.-8. Semester.		
<b>Modulabschluss</b>	Durch den Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen H 2.1, H 2.2, H 2.3 <i>oder</i> H 2.4 <u>und</u> zwei Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme aus den Veranstaltungen dieses Moduls, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde. Der Leistungsnachweis kann je nach Art der Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer Klausur <i>oder</i> eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden auf der Grundlage einer Klausur (auch in Form eines multiple choice Tests) – die sich in Umfang und/oder Schwierigkeitsgrad gegenüber der Klausur für einen Leistungsnachweis unterscheidet – einer Seminarleistung (z.B. kurzes Referat mit Thesenpapier) <i>oder</i> einer schriftliche Ausarbeitung erbracht.		

Modul H 3	Wirtschaftswissenschaft II		
<b>Umfang</b>	10 SWS		
<b>Ziele/Inhalte</b>	<p>Die Studierenden sollen sich vertieft mit volks- und betriebswirtschaftlichen Problemen auseinandersetzen. Es werden vertieft Kenntnisse volks- und betriebswirtschaftlicher Methoden und Theorien zur Analyse einzel- und gesamtwirtschaftlicher Fragestellungen vermittelt.</p> <p>Zu H3.1: In der Veranstaltung Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre soll ein grundlegendes Verständnis ökonomischen Denkens, Basiswissen über volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und deren Modellierung vermittelt werden.</p> <p>Zu H 3.2: Ziel der Veranstaltung Makroökonomik I ist es, volkswirtschaftliche Methoden und Sichtweisen vorzustellen, das analytische Denken zu schulen, die Fähigkeit zu vermitteln, Modelle auf einfache Fragestellungen anzuwenden sowie die Wechselwirkungen zwischen individueller Entscheidung und dem Verhalten von Aggregaten aufzuzeigen. Dazu dient einerseits die Präsenzlehre, in welcher vor allem auf Anwendungsbeispiele eingegangen wird, andererseits aber insbesondere die eigenständige Bearbeitung der Übungsaufgaben, wodurch auch eine regelmäßige Kontrolle der Lernfortschritte realisiert wird.</p> <p>Zu H 3.3: Ziel der Veranstaltung Mikroökonomik I ist es, volkswirtschaftliche Methoden und Sichtweisen zu vertiefen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Studierenden auch komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren lernen. Besonderer Wert wird auf eine solide modelltheoretische Ausbildung gelegt, welche durch die Darstellung konkreter wirtschaftspolitischer Anwendungsbereiche und empirischer Befunde ergänzt wird.</p> <p>H.3.4 In den Lehrveranstaltungen Mikroökonomik II und Makroökonomik II soll das im Grundstudium erworbene Grundlagenwissen der Wirtschaftswissenschaft erweitert werden.</p> <p>Darauf aufbauend soll in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Statistik, Recht, Wirtschaftsinformatik oder Gesundheitsökonomie die Vertiefung und Anwendung des erworbenen wirtschaftswissenschaftlichen Wissens erfolgen bzw. ergänzt werden.</p>		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	H 3.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (P)	V	2
	H 3.2 Makroökonomik I (WP)	V/UE	4
	H 3.3 Mikroökonomik I (WP)	V/UE	4
	H 3.4 Eine Lehrveranstaltung bzw. zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (= 6 LP) aus den Vertiefungsbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Statistik, Recht oder Wirtschaftsinformatik (P):	V/UE oder V oder V und S	4
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebswirtschaftslehre: Absatzmarketing, Unternehmensführung, Externes Rechnungswesen, Internes Rechnungswesen</li> <li>- Volkswirtschaftslehre : Mikroökonomik II, Makroökonomik II, Europäische Geld- und Währungspolitik (vormals: Geld und Währung) (empfohlenes Vorwissen Mikroökonomik I und Mikroökonomik II) sowie Grundlagen der Finanzwissenschaft (empfohlenes Vorwissen Mikroökonomik I und Mikroökonomik II)</li> <li>- Statistik : Deskriptive Statistik</li> <li>- Recht: Rechtswissenschaft für Ökonomen I</li> <li>- Wirtschaftsinformatik: Einführung in die Wirtschaftsinformatik und Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik</li> <li>- Gesundheitsökonomie: Einführung in die Gesundheitsökonomik Medizinische Entscheidungstheorie (vormals: Gesundheitsökonomik II (für Bachelor)), MM6 Grundlagen des Krankenversicherungsmanagements, MM2 Grundlagen des Krankenhausmanagement</li> </ul>		
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	Zunächst H 3.1 bis H 3.3, danach H3.4 studieren.		
<b>Modulabschluss</b>	In den Modulelementen H 3.2 Makroökonomik I oder H 3.3 Mikroökonomik I ist ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in Form einer Langklausur zu erbringen. Die Klausur ist in dem Modulteil zu erbringen, in dem der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Grundstudium noch nicht erbracht ist. Im Modulelement H 3.4 ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 4 SWS zu besuchen. In dieser Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis in der Regel durch eine Klausur zu erbringen		



Modul H 4	Fachdidaktik der Sozialwissenschaften		
<b>Umfang</b>	6 SWS		
<b>Ziele/Inhalte</b>	<p>Die Studierenden erwerben fundiertes Professionswissen der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften auf dem aktuellen wissenschaftlichen Niveau durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen des sozialwissenschaftlichen Unterrichts,</li> <li>– die Analyse, Planung, Durchführung und Reflexion von sozialwissenschaftlichem Unterricht an ausgewählten schulisch relevanten Gegenständen der Politikwissenschaft/Soziologie/Wirtschaftswissenschaft,</li> <li>– die Verknüpfung von Theorie und Praxis fachdidaktischer Problemstellungen in methodisch reflektierter Form durch die in die Seminare integrierte Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung der fachlich gebundenen schulpraktischen Studien.</li> </ul> <p>Die Verzahnung universitärer und schulischer Erfahrungen, Perspektiven und Herangehensweisen an fachdidaktische Problemstellungen und -lösungen ermöglicht die realitätsnahe Umsetzung innovativer Impulse in Kenntnis sich verändernder Rahmenbedingungen in beiden Handlungsfeldern.</p>		
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Themenbereiche</b>	<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>
	H 4.1 Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts – ggf. mit schulpraktischen fachdidaktischen Studien	S	2
	H 4.2 Fachdidaktische Analyse und Konstruktion ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft/ Soziologie mit schulpraktischen Studien	S	2
	H 4.3 Fachdidaktische Analyse und Konstruktion ausgewählter Gegenstände der Wirtschaftswissenschaft mit schulpraktischen Studien	S	2
<b>Art des Moduls</b>	Pflichtmodul		
<b>Studienempfehlung</b>	Zunächst H4.1, danach H4.2 und H4.3 studieren.		
<b>Modulabschluss</b>	Ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik Sozialwissenschaften (in der Regel durch Referat mit umfangreicher schriftlicher Ausarbeitung bzw. ausführlichem Unterrichtsentwurf) sowie Nachweis schulpraktischer Studien im Bereich des sozialwissenschaftlichen Unterrichts (in der Regel durch Unterrichtsprojekte/Praktika in Schulen) in einem der Modulelemente H 4.2 <i>oder</i> H 4.3 <u>sowie</u> jeweils Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (in der Regel durch Kurzreferat mit kleinerer schriftlicher Ausarbeitung oder eine punktuelle schriftliche oder mündliche Leistung vergleichbaren Anforderungsstandards) in den zwei übrigen Elementen des Moduls H 4.		

## Anhang 2: Anrechnung von Leistungen<sup>9</sup>

(1) Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studienordnung für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 14. Juni 2007 (im Folgenden: StO Sowi GymGe 2007) werden bei Anwendung der neuen Studienordnung wie folgt transformiert:

a) Der nach der StO Sowi GymnGe 2007 im Modulteil G 3.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre in Form einer Langklausur bereits erbrachte Leistungsnachweis wird auf den Modulteil G 3.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre als Leistungsnachweis in Form einer Langklausur angerechnet. Gleichzeitig gilt damit der Teilnahmenachweis im Modulteil H 3.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre als erbracht.

b) Die erfolgreichen Teilnahmenachweise in Form von Kurzklausuren nach der StO Sowi GymGe 2007 in den Modulteil G 3.3 Makroökonomik I und G 3.4. Mikroökonomik I ersetzen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in Form einer Langklausur im Modulteil G 3.2 Makroökonomik I oder G 3.3 Mikroökonomik I.

c) Die erfolgreichen Teilnahmenachweise in Form von Kurzklausuren nach der StO Sowi GymGe 2007 in den Modulteil H 3.1 Makroökonomik II und H 3.2 Mikroökonomik II ersetzen die Langklausur im Modulteil H 3.2 Makroökonomik I oder H 3.3 Mikroökonomik I.

d) Die Buchstaben b) und c) gelten auch dann, wenn die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme in Form von Kurzklausuren

Makroökonomik I und Makroökonomik II  
Mikroökonomik I und Mikroökonomik II  
Makroökonomik I und Mikroökonomik II  
Mikroökonomik I und Makroökonomik II

erfolgreich bestanden sind. Zwei Kurzklausuren ersetzen insoweit eine Langklausur im Modulteil H 3.1 oder H 3.2.

e) Der nach der StO Sowi GymnGe 2007 im Modulteil H 3.3 bzw. H 3.4 in Form einer Langklausur erbrachte Leistungsnachweis wird auf den Modulteil H 3.4 angerechnet.

(2) Vor der Veröffentlichung der Studienordnung für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 14. Juni 2007 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an Abs. 1 angerechnet.

(3) Für die Erweiterungsprüfung gem. § 8 gelten die Anrechnungsregelungen entsprechend.

---

<sup>1</sup> In gesamter Ordnung Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ in grammatikalisch richtiger Form ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 24.07.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 593 / Nr. 83), in Kraft getreten am 01.10.2012

<sup>2</sup> Inhaltsübersicht § 3a und § 6a eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 55 / Nr. 9), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>3</sup> § 3a mit Wortlaut eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 55 / Nr. 9), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>4</sup> § 6 Abs. 3 neuer Satz 2 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 55 / Nr. 9), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>5</sup> § 6a mit Wortlaut eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 55 / Nr. 9), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>6</sup> § 8 Abs. 1 Punkt 2, 3. Spiegelstrich neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 24.07.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 593 / Nr. 83), in Kraft getreten am 01.10.2012

<sup>7</sup> § 9 neuer Satz 4 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 55 / Nr. 9), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>8</sup> Anhang 1/Modulhandbuch zuletzt neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 55 / Nr. 9), in Kraft getreten am 10.02.2017

<sup>9</sup> Anhang 2 ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 24.07.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 593 / Nr. 83), in Kraft getreten am 01.10.2012